

Lampertheim, 07.07.2017

Betrifft: "REACH"-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Wir erfüllen die durch die REACH-Verordnung an uns gestellten Anforderungen und verfolgen regelmäßig Änderungen der REACH-Verordnung sowie der Kandidatenliste. Über durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen unserer Lieferprodukte werden wir Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Mit Bezug auf Artikel 33 der REACH-Verordnung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Informationspflicht nach
Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Eine aktualisierte [Kandidatenliste](#)¹ gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurde publiziert.

Unsere Erzeugnisse und ihre Verpackungen enthalten keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0.1 Massen-%.

Mit freundlichen Grüßen



QA-Manager

¹ Die Kandidatenliste (<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>) kann Stoffe folgender Kategorien enthalten: CMR (kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische, jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT (persistente, bioakkumulative, toxische) und vPvB (sehr persistente, sehr bioakkumulative) sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.